

8. 1. Auslegung der Erfindungsklausel im Anstellungsvertrage.
2. Zur Anwendung des § 687 Abs. 2 BGB.

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. Januar 1914 i. S. H. und F. (Bekl.) w.  
W. St. Gesellschaft m. b. H. (Kl.). Rep. I. 181/13.

Entsch. in Zivilf. R. F. 34 (84).

- I. Landgericht Magdeburg, Kammer für Handelsfachen.  
 II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Beklagte H. war von Ende des Jahres 1907 bis Ende 1910 bei der Klägerin als Ingenieur und später als Prokurist angestellt. Der Anstellungsvertrag enthielt die Klausel: Der Klägerin „stehe das Eigentumsrecht zu von allen während der Zeit des Engagements bei ihr erfundenen neuen Konstruktionen oder Verbesserungen, welche in den Rahmen ihrer Fabrikation fielen, von anderen Neuerungen oder Verbesserungen bzw. Konstruktionen nur insoweit, als sie deren Erwerb etwa nicht ablehnen sollte“. Der Beklagte H. überließ während seiner Anstellungszeit an den Mitbeteiligten F. zwei Gebrauchsmuster Nr. 452597 (Stopfbuchsdichtung für bewegliche Injektorregulierungsdampfdüsen) und Nr. 452598 (mehnteiliges Injektorgehäuse). Nach Beendigung seines Anstellungsverhältnisses verband sich der Beklagte H. mit dem Beklagten F. zu einer Gesellschaft für Strahlapparate F. & Co. und nutzte in dieser Gesellschaft die für den Beklagten F. angemeldeten und eingetragenen Gebrauchsmuster aus.

Die Klägerin nahm die Musterrechte auf Grund der angeführten Vertragsklausel für sich in Anspruch und stellte im Prozesse die Anträge: 1. den Beklagten H. zu verurteilen, anzuerkennen, daß der Klägerin das Eigentum an den durch Gebrauchsmuster Nr. 452597 und 452598 geschützten Erfindungen zusteht; 2. den Beklagten F. zu verurteilen, an die Klägerin die bezeichneten zwei Gebrauchsmuster zu übertragen; 3. beide Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, über die nach den beiden Gebrauchsmustern hergestellten Apparate Rechnung zu legen und den von ihnen gezogenen Gewinn an die Klägerin herauszuzahlen.

Die Kammer für Handelsfachen des Landgerichts verurteilte die Beklagten gemäß den Anträgen der Klägerin. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auch die Revision blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

„Zum Ausgangspunkte der rechtlichen Beurteilung muß die Frage genommen werden, wem die den beiden Gebrauchsmustern 452597 und 452598 zugrunde liegenden Erfindungen zugefallen

sind. Beide Vorinstanzen nehmen an, daß die Erfindungen auf Grund der angeführten Vertragsklausel der Klägerin zustanden. Die Revision rügt unrichtige Auslegung dieser Klausel. Sie tritt insbesondere der Aufstellung des Berufungsgerichts entgegen, die Klausel habe den Sinn, daß jede Erfindung und jeder sonstige Erwerb von Mustern durch den Beklagten H. während seiner Anstellungszeit unmittelbar der Klägerin anfallen sollten. Die Revision weist darauf hin, es könne z. B. dem Beklagten H. nicht verboten gewesen sein, Erfindungen Dritter käuflich zu erwerben, um sie nach Beendigung seiner Dienstzeit im eigenen Wirkungskreise zu verwerten; sie sucht darzulegen, daß der gegenwärtige Fall, wo die Idee zu den Gebrauchsmustern von einem Dritten, dem Zeugen Um., dem Beklagten überlassen worden sei, nicht wesentlich verschieden liege.

Der Revision ist zuzugeben, daß jene Aufstellung des Berufungsrichters dem Ausdrucke nach zu weit geht. Im sachlichen Ergebnis ist jedoch dem Berufungsrichter zuzustimmen. Es ist unbestritten, daß H. mit dem genannten Um. infolge Dienstauftrags der Klägerin zusammengelassen ist, als er ihm Injektoren in deren Namen anbot. Hierbei hat Um. dem Beklagten H. seine Idee über eine Verbesserung des Baues von Injektoren auf Grund des Prinzips der Zweiteiligkeit entwickelt. Um. hat zugleich, wie er als Zeuge bekundet, dem Sinne nach erklärt: wenn H. sich einmal selbständig mache, könne er die Verbesserung verwerten; er hat weiter ausgesagt: wenn die Klägerin selbst ihn um die Verwertung seiner Verbesserungsidee gebeten hätte, so würde er sie wohl auch ihr überlassen haben. Er habe auf die Sache, da er sie für unerheblich gehalten, keinen weiteren Wert gelegt. Der Beklagte H. hat nun, was von der ersten Instanz festgestellt worden ist, ohne daß das Oberlandesgericht dem entgegentritt, die Idee weiter ausgearbeitet und durchkonstruiert; alsdann hat er die beiden streitigen Gebrauchsmuster angemeldet oder anmelden lassen, und zwar auf den Namen des Beklagten F.

Vom Berufungsgerichte wird weiter hervorgehoben, der den Bemerkungen Um.'s und einer von ihm hingeworfenen Skizze entnommene allgemeine Gedanke der Teilung diene bei dem Muster 452597, nach dem das Injektorgehäuse zweiteilig ist, dem Zwecke, an der Teilungsstelle eine von außen regulierbare Stopfbuchse einfügen zu können,

dagegen bei dem Gebrauchsmuster 452598, das ein mehrteiliges Injektorgehäuse zum Gegenstande hat, dem Zwecke, die einzelnen Teile des Gehäuses umstellen zu können. Auch hieraus ergibt sich in Übereinstimmung mit der erwähnten ausdrücklichen Feststellung der ersten Instanz, daß H. die allgemeine Idee Em.'s in der Weise verarbeitet hat, daß er zwei einzelnen Gebrauchsmustern, die verschiedenen Zwecken dienen, ihren Gehalt gab und sie anmeldungsfähig gestaltete. Es ist außer Streit, daß dies geschehen ist, als H. noch im Dienste der Klägerin stand.

Aus diesem Sachverhalt erhellt so viel ohne weiteres, daß der Inhalt der Gebrauchsmuster 452597 und 452598, soweit er aus der Bearbeitung des Beklagten H. herrührt, von der Vertragsklausel erfaßt wird. Der bezeichnete Inhalt hat sich mit der von Em. stammenden, dem Beklagten H. bei seiner dienstlichen Tätigkeit zugegangenen Idee zu einem unzertrennlichen Ganzen verschmolzen. Das Berufungsgericht konnte ohne Rechtsirrtum annehmen, daß auch für dieses Ganze die Vertragsbestimmung durchgreift, wonach der Klägerin „das Eigentumsrecht von allen während der Zeit des Engagements bei ihr erfundenen neuen Konstruktionen oder Verbesserungen, welche in den Rahmen ihrer Fabrikation fallen, zusteht“. Dies erscheint um so weniger bedenklich, als das Berufungsgericht nicht mit Unrecht betont, daß die Vertragsklausel den Zweck habe, eine Konkurrenz des Beklagten H. auf Grund seiner Betätigung im Dienste der Klägerin auszuschließen. In die gleiche Richtung zeigt ferner die Erwägung, daß Vertragsklauseln der hier vorliegenden Art der Gedanke innewohnt, der Angestellte erhalte zu technischen Neuerungen und Verbesserungen die Anregung vornehmlich aus dem Betriebe, welchem er gegen Entgelt seine Dienste leiste. Der Vertragsklausel für Fälle wie den gegenwärtigen die Absicht unterzuschreiben, die Klägerin hätte von allem Rechte ausgeschlossen sein sollen, wäre danach mit dem Grundgedanken der Klausel unvereinbar. Und die Meinung, der Klägerin könne nur ein mit ihrem Angestellten gemeinsames Recht an der Erfindung zugesprochen werden, muß zugleich als nicht sachgemäß abgelehnt werden. Daß der zur Entscheidung stehende Fall sich wesentlich von dem durch die Revision herangezogenen Beispielsfalle des Ankaufs einer Erfindung von einem Dritten unterscheidet, ist augenfällig.

Mit den Vorinstanzen ist also davon auszugehen, daß die den Gebrauchsmustern 452597 und 452598 innewohnende Erfindung gemäß der Vertragsklausel der Klägerin zugefallen ist. Dieser Anfall vollzog sich unmittelbar, der Wortlaut der Vertragsbestimmung läßt die darauf gerichtete Parteiabsicht besonders deutlich erkennen (vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 226, Bd. 77 S. 82). Die Auffassung der Revision, gegebenenfalls sei anzunehmen, daß der Beklagte G. „zunächst Eigentümer seiner Erfindungen geworden und nur verpflichtet gewesen sei, dies Eigentum der Klägerin zu übertragen“, verdient keine Zustimmung. Durch die Anmeldung der Gebrauchsmuster erfuhr diese Rechtslage insofern eine Veränderung, als nunmehr nach § 4 GebrMusterSchG dem Beklagten F. das Gebrauchsmusterrecht zustand (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 75 S. 228, Bd. 77 S. 83). Die Umwandlung der anmeldereisen Gebrauchsmustererfindung in das Gebrauchsmusterrecht kraft der Anmeldung mit nachfolgender Eintragung in die Rolle war ein Geschäft, das die Beklagten G. und F. im Zusammenwirken miteinander vorgenommen haben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß beide Beklagten wußten, die zur Anmeldung gebrachten Erfindungen ständen der Klägerin zu. Die Revision bemängelt diese Feststellung ohne hinreichenden Grund. . . .

Ist diese Feststellung unanfechtbar, so folgt, daß das Landgericht mit Recht die Vorschrift des § 687 Abs. 2 BGB. angewendet hat. Die Beklagten haben das Geschäft der Anmeldung der der Klägerin zustehenden Erfindung als ihr eigenes behandelt, obwohl sie wußten, daß sie dazu nicht berechtigt waren. Daß der Begriff des „Geschäfts“ nicht zu enge aufgefaßt werden darf, hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung Bd. 70 S. 251 dargelegt. Hiernach mußte in Gemäßheit der von der Klägerin gestellten Anträge erkannt werden (§§ 687 Abs. 2 Satz 2, 666, 667 BGB.). Insbesondere ist der Beklagte F., auf dessen Namen die Gebrauchsmuster eingetragen sind, verpflichtet, sie auf die Klägerin zu übertragen; beide Beklagten sind zur Rechnungslegung verbunden.“